Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 120 **Ausgegeben Danzig, den 13. Dezember** **1935**

Inhalt:

305

Verordnung
zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer.
Vom 9. Dezember 1935.

Auf Grund des § 1 Ziffer 71 sowie des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) wird hiermit mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Errichtung und Aufgaben der Kammer

§ 1

Für das Gebiet der Freien Stadt Danzig wird mit dem Sitz in Danzig eine Industrie- und Handelskammer errichtet.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Die Industrie- und Handelskammer hat die Gesamtbelange von Industrie, Handel und Gewerbe mit Ausnahme des Handwerks im Rahmen der Gesamtwirtschaft nach gemeinnützigen Grundsätzen wahrzunehmen.

Die Kammer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Behörden in der Förderung der Industrie und des Handels durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.
2. Sie ist befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung der Industrie und des Handels sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.
3. Sie kann mit Zustimmung des Senats Bestimmungen über das Lehrlingswesen erlassen.
4. Sie kann mit Zustimmung des Senats Zusammenschlüsse bestimmter Berufsgruppen herbeiführen.
5. Sie hat jährlich bis spätestens Ende Juni über die Lage und den Gang von Industrie und Handel an den Senat zu berichten.
6. Der Kammer liegt die Aufsicht über die Börsen ob, ihr kann die Aufsicht über weitere für Industrie und Handel bestehende öffentliche Anstalten übertragen werden.
7. Sie hat Sachverständige, deren Tätigkeit in das Gebiet der Industrie und des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen.
8. Ihr liegt die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen sowie die Beglaubigung von Unterschriften für den Geschäftsverkehr, von Fakturen und sonstigen Geschäftspapieren ob.

Die Industrie- und Handelskammer soll von den Behörden in allen diese Zweige der Wirtschaft betreffenden Fragen gehört werden.

§ 3

Die Industrie- und Handelskammer kann zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs ein Einigungsamt errichten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 21. 12. 1935.)

Eine Strafgewalt steht diesem Einigungsamt nicht zu. Das Nähere regelt das Statut der Kammer.

§ 4

Die Industrie- und Handelskammer kann ein Ehrengericht einsetzen, das die Aufgabe hat, Verstöße gegen die Standes- und Berufsehre zu ahnden.

Das Ehrengericht hat das Recht, eine Verwarnung oder einen Verweis auszusprechen, von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis 1000 G zu erkennen.

Gegen die Entscheidung des Ehrengerichts ist die Berufung an den Senat gegeben.

II. Zusammensetzung und Organe der Kammer

§ 5

Die Kammer besteht aus dem Präsidenten, dem 1. und dem 2. stellvertretenden Präsidenten der Industrie- und Handelskammer und den Kammermitgliedern.

§ 6

An der Spitze der Kammer steht der Präsident. Im Falle seiner Behinderung wird er durch den 1. Stellvertretenden Präsidenten und bei dessen Behinderung durch den 2. Stellvertretenden Präsidenten vertreten.

Der Präsident wird vom Senat, die Stellvertretenden Präsidenten werden vom Präsidenten der Kammer unter Bestätigung des Senats ernannt und abberufen.

Der Präsident vertritt die Kammer nach außen. Er entscheidet die in den Aufgabenkreis der Kammer fallenden Fragen und trägt allein die Verantwortung für die Tätigkeit der Kammer. Er ist der Dienstvorgesetzte der Beamten und Angestellten der Kammer.

§ 7

Dem Präsidenten steht eine aus Mitteln der Kammer zu zahlende Aufwandsentschädigung zu. Sie bedarf der Bestätigung des Senats.

§ 8

Die Kammermitglieder werden in einer Anzahl bis zu 48 Personen von dem Präsidenten unter Bestätigung des Senats aus dem Kreise der Inhaber oder Leiter der Unternehmungen der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks berufen. Bei der Berufung sind Industrie, kaufmännisches Hilfsgewerbe, Großhandel und Einzelhandel in gleichem Maße zu berücksichtigen.

§ 9

Die Amtszeit eines Kammermitgliedes beträgt 3 Jahre, jedoch hat der Präsident das Recht, unter Bestätigung des Senats ein Kammermitglied früher abzuberufen.

§ 10

Zum stellvertretenden Präsidenten und zum Kammermitglied kann nur ein Danziger Staatsangehöriger berufen werden, der mindestens 25 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist, weder unter Vormundschaft oder Pflegschaft steht, noch durch Spruch des Ehrengerichts von kaufmännischen Ehrenämtern ausgeschlossen ist. Eine Person, über deren Vermögen das Konkurs- oder das Vergleichungsverfahren eröffnet ist, oder welche ihre Zahlungen eingestellt hat, darf bis zum Abschluß des Konkurs- oder des Vergleichsverfahrens oder während der Dauer der Zahlungseinstellung nicht zum stellvertretenden Präsidenten oder zum Kammermitglied berufen werden. Das gleiche gilt, wenn und solange bei den Unternehmen, dessen Leiter die betreffende Person ist, einer der genannten Umstände besteht.

Tritt nach Berufung eines stellvertretenden Präsidenten oder Kammermitgliedes ein Umstand ein oder wird ein Umstand bekannt, wonach seine Berufung unzulässig sein würde, so erlischt sein Amt. Die Entscheidung hierüber trifft der Präsident.

§ 11

Der Präsident kann einen stellvertretenden Präsidenten oder ein Kammermitglied, gegen die bezw. gegen deren Firma ein gerichtliches Strafverfahren, ein Strafverfahren wegen Steuer- oder Zollhinterziehung oder ein Verfahren vor dem Ehrengericht der Kammer eröffnet wird, bis zum Abschluß des Verfahrens von seinem Amte vorläufig entheben.

§ 12

Die Kammermitglieder sind dazu berufen, den Präsidenten in allen Angelegenheiten der Kammer zu beraten und zu unterstützen. Zu diesem Zwecke ruft der Präsident die Kammermitglieder zu-

sammen, so oft er es im Interesse der Arbeit der Kammer für erforderlich erachtet. Er muß die Gesamtheit der Kammermitglieder mindestens einmal im Jahre zusammenberufen.

§ 13

Der Präsident kann zu seiner Beratung und Unterstützung in allgemeinen oder in einzelnen besonderen Angelegenheiten Ausschüsse oder Fachkommissionen bilden. Die Ausschüsse und Fachkommissionen sollen möglichst klein sein und die Zahl von 12 Personen nicht überschreiten.

§ 14

Die Kammermitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse und Fachkommissionen versehen ihre Geschäfte ehrenamtlich. Es können ihnen nur die durch die Erledigung einzelner besonderer Aufträge erwachsenden baren Auslagen erstattet werden.

§ 15

Die Beamten der Kammer werden vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten ernannt. Sie haben die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten.

III. Haushaltsplan

§ 16

Die Industrie- und Handelskammer bestimmt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Der für das Geschäftsjahr, das vom 1. April bis 31. März läuft, erforderliche Haushaltsplan ist dem Senat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17

Soweit die in dem Haushaltsplan veranschlagten Kosten für die Verwaltung der Industrie- und Handelskammer nicht durch besondere Einnahmen gedeckt werden, werden sie auf die durch die Kammer vertretenen Unternehmungen umgelegt. Es sind dies:

1. Diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma im Handelsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.
2. Diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind, soweit sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind.
3. Die Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art.

Die Umlage wird in Form von Zuschlägen zur Gewerbesteuer erhoben. Der Mindestbeitrag beträgt 20,— G.

Der Beitrag der Betriebe der öffentlichen Hand erwerbswirtschaftlicher Art wird in einer Höhe festgesetzt, die der Heranziehung ungefähr gleicher privatwirtschaftlicher Betriebe entspricht. Der Senat bestimmt den hiernach auf den Betrieb entfallenden Beitrag.

Die Industrie- und Handelskammer kann von solchen Handel- und Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister eingetragen sind, noch zum Handwerk gehören, einen einheitlichen Grundbeitrag bis zum Höchstbetrag von 6,— G erheben. Diese Erhebung hat zur Voraussetzung, daß diese Handels- und Gewerbetreibenden zu einer Einzelhandelsvertretung zusammengefaßt sind.

§ 18

Das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie etwa später eintretende Veränderungen werden der Industrie- und Handelskammer vom Steueramt kostenfrei mitgeteilt.

Die Industrie- und Handelskammer setzt die Beiträge fest.

§ 19

Die Beiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie öffentliche Abgaben eingezogen.

§ 20

Einsprüche gegen die Heranziehung zu den Kammerbeiträgen sind innerhalb von zwei Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Kammer anzubringen. Über die Einsprüche entscheidet der Präsident.

Gegen die Entscheidung des Präsidenten ist innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an den Senat zulässig. Der Senat entscheidet endgültig.

Der Einspruch und die Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche und Beschwerden, welche sich gegen den dem Kammerbeitrag zugrunde liegenden Satz der Gewerbesteuer richten, sind unzulässig.

§ 21

Die Industrie- und Handelskammer ist mit Zustimmung des Senats befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Bezirks der Industrie- und Handelskammer oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen, deren Einziehung gemäß § 19 erfolgt, heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über ihre Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 22

Die Einzelheiten der Geschäftsführung sowie die Bestimmungen über die Errichtung und das Verfahren des Einigungsamts zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Ehrengerichts und die Bestimmungen über die im § 17 Abs. 4 genannte Einzelhandelsvertretung sowie sonstige Fragen, die nicht abschließend in dieser Verordnung behandelt sind, regelt ein Statut, das vom Senat auf Vorschlag des Präsidenten der Industrie- und Handelskammer erlassen wird.

Mit dem Erlaß wird das Statut Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 23

Die Industrie- und Handelskammer führt als Dienstsiegel das Danziger Staatswappen mit der Umschrift „Industrie- und Handelskammer zu Danzig".

§ 24

Die Industrie- und Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Senats.

§ 25

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Zugleich tritt außer Kraft die Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 28. Juli 1934 (G. Bl. S. 634 ff., Berichtigungen G. Bl. S. 666, 724 und 726), abgeändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1934 (G. Bl. S. 844).

Danzig, den 9. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

306

Verordnung

betreffend Erlaß eines Statuts der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Vom 13. Dezember 1935.

Auf Grund des § 22 der Verordnung zur Errichtung der Industrie- und Handelskammer vom 9. Dezember 1935 (HKVO) (G. Bl. S. 1163) wird unter gleichzeitiger Aufhebung des bisherigen Statuts vom 22. Dezember 1934 (G. Bl. S. 859) das folgende Statut erlassen:

Statut

der Industrie- und Handelskammer zu Danzig.

Abschnitt I

Geschäftsführung

§ 1

Die Industrie- und Handelskammer hat eine Amtsstelle, die nach den Anweisungen des Präsidenten von dem Geschäftsführer der Kammer geleitet wird. Das Nähere bestimmt die von dem Präsidenten zu erlassende Geschäftsordnung.

Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter werden als Beamte angestellt. Ihre Anstellung erfolgt auf Grund eines besonderen Vertragsabschlusses durch den Präsidenten vorbehaltlich der Ernennung, die durch den Senat erfolgt.

§ 2

Die amtlichen Bekanntmachungen der Industrie- und Handelskammer erfolgen in zwei Danziger Tageszeitungen und, soweit sie rechtliche Verpflichtungen betreffen, auch im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig.

Abschnitt II

Haushaltsplan und Kassenführung

§ 3

Der Haushaltsplan und die Höhe des Zuschlags zur Gewerbesteuer sowie des einheitlichen Grundbeitrages gemäß § 10 werden von dem Präsidenten der Kammer nach Anhörung eines von ihm aus seinen Stellvertretern und vier Kammermitgliedern zu bildenden Sonderausschusses alljährlich festgesetzt. Der Haushaltsplan wird spätestens drei Wochen nach Übermittlung der Veranlagungsergebnisse durch die Steuerämter dem Senat zur Genehmigung eingereicht. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplanes durch den Senat erfolgt die Kassenführung nach dem Haushaltsplan des Vorjahres.

§ 4

Die Kassenführung unterliegt einer ständigen Prüfung durch einen sachverständigen Kaufmann oder einen öffentlich angestellten Büchersachverständigen. Dieser Prüfer darf weder Kammermitglied noch Mitglied der Geschäftsführung der Kammer sein. Er hat allmonatlich dem Präsidenten einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

§ 5

Vor Festsetzung des Haushaltsplanes für das laufende Jahr haben der Geschäftsführer der Kammer und der Prüfer je einen besonderen Bericht über das abgeschlossene Rechnungsjahr dem Präsidenten zu erstatten.

Abschnitt III

Einzelhandelsvertretung der Industrie- und Handelskammer zu Danzig

§ 6

Die Industrie- und Handelskammer erfaßt sämtliche Handel- und Gewerbetreibenden, die weder im Handelsregister eingetragen sind noch zum Handwerk gehören, in einer Einzelhandelsvertretung. Diese Einzelhandelsvertretung erfaßt ferner diejenigen Einzelhändler, die im Handelsregister eingetragen sind.

§ 7

Die Einzelhandelsvertretung ist ein Organ der Industrie- und Handelskammer und hat im Rahmen der Kammer die Aufgabe, sowohl die Gesamtinteressen des Einzelhandels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks wahrzunehmen, als auch zwischen allen Bestrebungen der zum Einzelhandel gehörigen Fachgruppen und Verbänden einen Ausgleich zu bewirken.

§ 8

Die Einzelhandelsvertretung besteht aus dem Vorsitzenden, dem oder den stellvertretenden Vorsitzenden und dem Beirat.

§ 9

Der Vorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden jährlich von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

Der Vorsitzende bestellt zu seiner Unterstützung und Beratung einen Beirat, in dem alle wichtigeren Fachzweige des Einzelhandels und Gewerbes vertreten sein sollen. Die Kammermitglieder gehören, soweit sie Einzelhändler sind, dem Beirat ohne weiteres an.

Der Vorsitzende kann zur Behandlung von einzelnen Fragen im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Ausschüsse einsetzen.

§ 10

Die der Einzelhandelsvertretung zugehörigen Handel- und Gewerbetreibenden mit Ausnahme der im Handelsregister eingetragenen Einzelhändler haben an die Industrie- und Handelskammer einen einheitlichen jährlichen Grundbeitrag von höchstens 6,— G zu zahlen.

§ 11

Die Einzelhandelsvertretung ist verpflichtet, eine Handels- und Gewerberolle zu führen, in der die nach § 10 beitragspflichtigen Personen einzutragen sind.

Auf Grund dieser Liste wird seitens der Industrie- und Handelskammer ein amtlicher Handels- und Gewerbeausweis ausgestellt.

Die Eintragung in die Handels- und Gewerberolle sowie die Ausstellung des amtlichen Handels- und Gewerbeausweises wird verweigert oder entzogen, wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Voraussetzung für die Ausübung des Gewerbes nicht oder nicht mehr vorhanden ist.

§ 12

Die Geschäfte der Einzelhandelsvertretung sind von der Amtsstelle der Industrie- und Handelskammer zu führen.

Abschnitt IV

Fachgruppen

§ 13

Die Industrie- und Handelskammer ist befugt, gleichen oder verwandten Geschäftszweigen angehörige Betriebe der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks zu Fachgruppen zusammenzuschließen.

Die Errichtung einer Fachgruppe bedarf der Genehmigung des Senats.

Die Gewerbetreibenden der Geschäftszweige, für die eine Fachgruppe errichtet ist, gehören dieser zwangsmäßig an. Zweifel über die Zugehörigkeit zu einer Fachgruppe entscheidet der Präsident der Industrie- und Handelskammer.

Die Fachgruppen besitzen Rechtsfähigkeit. Die Vorschriften der §§ 27 Abs. 3, 30, 31 und 42 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden auf sie sinngemäße Anwendung.

Jede Fachgruppe steht unter der verantwortlichen Führung eines Fachgruppenleiters. Der Fachgruppenleiter wird von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer widerruflich ernannt.

Im Bereiche der Industrie, des Handels und des Gewerbes mit Ausnahme des Handwerks steht das Recht auf die Bezeichnung als Fachgruppe nur den auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gebildeten Fachgruppen zu.

§ 14

Jede Fachgruppe erhält eine Satzung, die nach Genehmigung durch den Senat vom Präsidenten der Industrie- und Handelskammer erlassen wird und in der Industrie- und Handelskammer zur öffentlichen Einsicht auszulegen ist. Die Errichtung der Fachgruppe ist unter Hinweis auf die öffentliche Auslegung der Satzung im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntzumachen.

In der Satzung sind die Aufgaben der Fachgruppe unter Berücksichtigung des Umfanges und der Besonderheiten des betreffenden Geschäftszweiges festzulegen. Die grundsätzliche Aufgabe jeder Fachgruppe besteht darin, die Ordnung und den Wirtschaftsfrieden innerhalb ihres Bereichs zu sichern. Die Fachgruppe hat ihre Maßnahmen nicht auf die Sonderinteressen des Faches abzustellen, sondern bei jeder Maßnahme die großen Ziele und Belange der Gesamtwirtschaft und der Volksgemeinschaft zu berücksichtigen.

Abschnitt V

Ehrengericht der Industrie- und Handelskammer

§ 15

Bestimmung

Das Ehrengericht hat die Aufgabe, geschäftliche Handlungen und Unterlassungen, die mit der kaufmännischen Ehre oder mit dem Anspruch auf kaufmännisches Vertrauen nicht zu vereinbaren sind, festzustellen und zu ahnden.

§ 16

Zuständigkeitsbereich

Dem Ehrengericht unterstehen Führer und Leiter der der Industrie- und Handelskammer einschließlich der Einzelhandelsvertretung zugehörigen Betriebe.

§ 17

Ist gegen eine der Ehrengerichtsbarkeit unterstehende Person wegen einer strafbaren Handlung die öffentliche Klage erhoben, so ist es während der Dauer des Strafverfahrens unzulässig, wegen derselben Tatsache ein ehrengerichtliches Verfahren anhängig zu machen oder fortzuführen.

§ 18

Zusammensetzung

Das Ehrengericht besteht aus:

1. einem Vorsitzenden,
2. vier Beisitzern.

Die ordentlichen Mitglieder des Ehrengerichts sowie der stellvertretende Vorsitzende und vier stellvertretende Beisitzer werden von dem Präsidenten der Kammer auf die Dauer eines Jahres bestellt. Über Ablehnung eines Mitgliedes wegen Befangenheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorsitzende bestimmt ferner, welcher stellvertretende Beisitzer im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Beisitzers an dessen Stelle tritt.

Der Vorsitzende und die Beisitzer des Ehrengerichts üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 19

Verfahren

Das ehrengerichtliche Verfahren können beantragen:

1. staatliche und kommunale Behörden,
2. öffentlich-rechtliche Körperschaften wirtschaftlicher Art, insbesondere die Industrie- und Handelskammer,
3. das bei der Industrie- und Handelskammer bestehende Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs.

§ 20

Das Verfahren hat der Geschäftsführer der Industrie- und Handelskammer vorzubereiten.

§ 21

Der Vorsitzende des Ehrengerichts entscheidet, ob der Antrag geeignet ist, dem Ehrengericht zur Entscheidung vorgelegt zu werden. Handlungen, die für das öffentliche und wirtschaftliche Leben von untergeordneter Bedeutung sind (Bagatellsachen), sollen nicht verfolgt werden.

§ 22

Der Antragsteller und der Beschuldigte sind zur Verhandlung mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

Der Beschuldigte kann sich eines Beistandes bedienen. Der Vorsitzende kann ungeeignete Beistände und solche, die die Vertretung gewerbsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 23

Die Verhandlung des Ehrengerichts ist mündlich und nicht öffentlich. Das Protokoll ist von einem Beamten oder Angestellten der Kammer zu führen, der der Verhandlung des Ehrengerichts mit beratender Stimme beiwohnt.

§ 24

Das Ehrengericht kann Zeugen und Sachverständige vernehmen sowie beglaubigte Auszüge aus Geschäftsbüchern fordern, soweit diese zur Klärung des Sachverhalts benötigt werden.

§ 25

Das Ehrengericht kann das zuständige Amtsgericht um Vernehmung und Vereidigung von Zeugen oder Sachverständigen ersuchen.

§ 26

Äußert sich eine Partei innerhalb der ihr gesetzten Frist nicht schriftlich und erscheint sie nicht im Termin, so kann das Ehrengericht auf Grund des ihm bekannt gewordenen Vorbringens entscheiden.

§ 27

Entscheidung

Das Ehrengericht hat das Recht,

eine Verwarnung oder

einen Verweis auszusprechen,

von kaufmännischen Ehrenämtern auszuschließen und in schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfalle auf eine Geldstrafe bis 1000,— G — eintausend Gulden — zu erkennen.

Der Vorsitzende bestimmt, ob und welchen Stellen der Spruch des Ehrengerichts mitzuteilen ist.

§ 28

Das Ehrengericht entscheidet auf Grund geheimer Beratung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 29

Der Spruch des Ehrengerichts ist schriftlich auszufertigen, mit Gründen zu versehen und vom Vorsitzenden des Ehrengerichts sowie von dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Parteien können auf die Anfertigung einer schriftlichen Begründung verzichten, sofern sie zugleich auf die Einlegung der Berufung (§ 33) Verzicht leisten.

§ 30

Das Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten. Für das Verfahren werden nur bare Auslagen in Ansatz gebracht. Die Kosten hat der Beschuldigte zu tragen, wenn er verurteilt wird; im übrigen fallen sie der Industrie- und Handelskammer zur Last.

§ 31

Die Eintreibung der von dem Ehrengericht verhängten Geldstrafen sowie der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 19 HKVO.

§ 32

Die Entscheidung des Vorsitzenden gemäß § 21 oder der Spruch des Ehrengerichts ist den Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 33

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden (§ 21) sowie gegen den Spruch des Ehrengerichts einschließlich der Kostenentscheidung steht den Parteien innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Berufung an den Senat der Freien Stadt Danzig zu.

Abschnitt VI

Einigungsamt in Sachen des unlauteren Wettbewerbs

§ 34

Bestimmung

Das Einigungsamt hat die Aufgabe, Streitigkeiten wegen unlauteren Wettbewerbs im Gebiete der Freien Stadt Danzig auf gütlichem Wege oder durch Schiedsspruch zu erledigen.

§ 35

Zuständigkeitsbereich

Das Einigungsamt kann in Anspruch genommen werden bei allen Streitigkeiten, die sich in Angelegenheiten des unlauteren Wettbewerbs, der Rabattgewährung, Preistreiberei und Preisschleuderei ergeben.

§ 36

Berechtigt, Klage oder Widerklage zu erheben, sind alle Personen oder Verbände, die auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb klagen oder verklagt werden können.

§ 37

Zusammensetzung

Das Einigungsamt besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer ernannt.

Als Beisitzer werden von dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer alljährlich mindestens 16 Kaufleute, Handwerker und sonstige Gewerbetreibende bestellt. Zu diesem Zweck schlägt die Handwerkskammer dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Handwerker in angemessener Zahl vor.

Der Vorsitzende des Einigungsamts bestellt für die Verhandlung im Einzelfalle die beiden Beisitzer nach ihrer Sachverständigkeit. Der Vorsitzende hat das Recht, auf Wunsch einer der beiden Parteien oder in grundsätzlichen Fällen von sich aus zwei weitere Beisitzer, welche in der Regel dem Geschäftszweige der betreffenden Parteien angehören sollen, hinzuzuziehen.

§ 38

Verfahren

Das Einigungsamt soll in erster Linie auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten und auf Herbeiführung eines Vergleiches hinwirken.

§ 39

Läßt sich der Beklagte auf Verhandlungen vor dem Einigungsamt nicht ein, so kann dieses, falls nach seiner Ansicht die Sachlage genügend geklärt ist, ein Gutachten abgeben, das beiden Parteien zuzustellen ist.

§ 40

Das Einigungsamt ist berechtigt, im Rahmen seiner sachlichen Zuständigkeit Richtlinien zu geben und zu veröffentlichen.

§ 41

Der Kläger hat den Klageantrag mit Begründung und Unterlagen bei dem Vorsitzenden des Einigungsamtes schriftlich mit einer Abschrift einzureichen.

§ 42

Der Vorsitzende soll zunächst den Versuch machen, den Streitfall von sich aus ohne Anberaumung eines Termins zu beseitigen.

Schlägt dieser Versuch fehl, so ist der Verhandlungstermin mit möglichster Beschleunigung anzuberaumen.

Auf eine schriftliche Äußerung des Beklagten zu dem Klageantrag kann verzichtet werden.

§ 43

Gibt der Beklagte nach Kenntnisnahme des Klageantrages eine Erklärung dahingehend schriftlich oder zu Protokoll ab, daß er der Forderung des Klägers nachkommen werde, so wird das Verfahren eingestellt, nachdem die Erklärung des Beklagten dem Kläger zugestellt worden ist.

§ 44

Die Verhandlungen vor dem Einigungsamt sind nicht öffentlich, jedoch können Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen, als Zuhörer zugelassen werden.

§ 45

Die Parteien können sich durch Kaufleute, Gewerbetreibende, Vertreter wirtschaftlicher Verbände oder durch rechtskundige Personen vertreten lassen.

§ 46

Das Einigungsamt ist berechtigt, Zeugen und Sachverständige zu vernehmen. Die Parteien sind berechtigt, solche zur Verhandlung zu stellen.

§ 47

Vergleiche sind beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

§ 48

Vergleiche und Schiedssprüche (§ 50) können ohne Nennung der Namen der Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer veröffentlicht werden.

§ 49

Kosten

Die Tätigkeit im Einigungsamt ist ehrenamtlich.

Kosten für das Verfahren vor dem Einigungsamt werden nur in Höhe der entstandenen Auslagen erhoben.

Über die Höhe und die Auferlegung der Kosten entscheidet das Einigungsamt.

Zur Deckung der Auslagen kann der Vorsitzende des Einigungsamts von den Parteien angemessene Vorschüsse verlangen.

Die Eintreibung der Kosten erfolgt nach Maßgabe des § 19 HKVO.

§ 50

Schiedsgericht

Vereinbaren die Parteien, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit, welche sich auf die in § 35 genannten Angelegenheit bezieht, durch das Einigungsamt als Schiedsgericht erfolgen soll, so bestimmt sich das weitere Verfahren des Einigungsamts nach den Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 ZPO.

Abschnitt VII

Bildungs-, insbesondere Lehrlingswesen

§ 51

Die Industrie- und Handelskammer kann Gesellenprüfungen für gewerbliche Lehrlinge in einzelnen Industriezweigen und den Gewerbezweigen, die nicht der Handwerkskammer zugehörig sind, sowie Gehilfenprüfungen für kaufmännische Lehrlinge veranstalten.

Die Einrichtung obligatorischer Gesellen- oder Gehilfenprüfungen bedarf der Zustimmung des Senats.

§ 52

Die Industrie- und Handelskammer errichtet für die Durchführung der Gesellenprüfungen ein Amt für gewerbliches Prüfungswesen und für die Durchführung der Gehilfenprüfungen ein Amt für kaufmännisches Prüfungswesen.

Diese Prüfungsämter haben die Aufgabe, der Industrie- und Handelskammer die von ihr zu genehmigenden Prüfungsordnungen vorzuschlagen, den Prüfungsausschüssen Richtlinien zu geben, die Prüfungsausschüsse zu besetzen, über die Beschwerden betreffend Zulassung zu Prüfungen zu entscheiden und die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse zu überwachen.

Bei der Besetzung der Prüfungsämter und der Prüfungsausschüsse sind Betriebsführer, Gefolgschaft und amtliche Lehrkräfte zu berücksichtigen. Ferner gehört den Prüfungsausschüssen für gewerbliche Gesellenprüfungen von der Handwerkskammer zu bestimmende Vertreter an.

Die Tätigkeit in den Prüfungsämtern und Ausschüssen ist ehrenamtlich, jedoch können Ersatz barer Auslagen und Tagegelder gewährt werden.

§ 53

Die vor den Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer abgelegten gewerblichen Gesellenprüfungen gelten als Gesellenprüfungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten, vom 25. Februar 1932 (G.Bl. S. 118) und berechtigen gemäß § 6 Abs. 5 der gleichen Verordnung nach Maßgabe der Vorschriften des § 133 Gew.O. zur Ablegung der Meisterprüfung vor den Prüfungskommissionen der Handwerkskammer.

§ 54

Der Senat kann die Industrie- und Handelskammer ermächtigen, für die in der Industrie tätigen Berufe und Berufsgruppen Meisterprüfungen zu veranstalten. Die vor den betreffenden Prüfungsausschüssen der Industrie- und Handelskammer bestandenen Meisterprüfungen stehen den Meisterprüfungen im Sinne des § Abs. 1 Ziffer 1 der Rechtsverordnung betreffend die Einführung von Handwerkerkarten, vom 25. Februar 1932 gleich.

§ 55

Das gewerbliche und kaufmännische Prüfungswesen der Industrie- und Handelskammer untersteht der Aufsicht des Senats.

§ 56

Die Industrie- und Handelskammer ist verpflichtet, für diejenigen Industrie- und Handelszweige, für die sie obligatorische Gesellen- oder Gehilfenprüfungen eingerichtet hat, Lehrlingsrollen zu führen.

§ 57

Die Industrie- und Handelskammer ist berechtigt, zur Regelung des Lehrlingswesens Vorschriften zu erlassen. Diese Vorschriften können eine Beschränkung der Lehrlingshaltung sowie die Entziehung der Ausbildungsberechtigung von Lehrlingen unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen.

Die Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Senats.

Abschnitt VIII

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 58

Die Industrie- und Handelskammer ist die Rechtsnachfolgerin der früheren Handelskammer zu Danzig und übernimmt die Verwaltung der von dieser bisher verwalteten Stiftungen.

§ 59

Die auf Grund des bisher gültigen Statuts vom 22. Dezember 1934 gebildeten Fachgruppen gelten als Fachgruppen im Sinne des IV. Abschnitts dieses Statuts.

§ 60

Die gemäß Verordnung, betreffend die Weiterzahlung von Handelskammer- und Handwerkskammerbeiträgen vom 29. März 1934 (St.A. I Nr. 27 vom 11. 4. 34) fälligen Handelskammerbeiträge sind für die Zeit vom 30. September 1934 zu veranlagen und zu erheben. Über Einsprüche gegen diese Beiträge entscheidet der mit der Überleitung betraute Beauftragte des Senats bis zu ihrer Erledigung.

Für die Zeit vom 1. Oktober 1934 ab sind die Beiträge für die Industrie- und Handelskammer gemäß diesem Statut zu zahlen.

Der als Industrie- und Handelskammerbeitrag zu erhebende Zuschlag zur Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 beträgt 5 %, der einheitliche Grundbeitrag (§ 60) für den gleichen Zeitraum 3,— G.

Danzig, den 13. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Der als Industrie- und Handelskammerbeitrag zu erhebende Zuschlag zur Gewerbesteuer für die Zeit vom 1. Oktober 1934 bis 31. März 1935 beträgt 5%, der einheitliche Grundbeitrag (§ 50) für den gleichen Zeitraum 3,— G.

Danzig, den 13. Dezember 1935.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Greiser Huth

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.